

Der
Römisch = Kaiserlichen
Auch zu
Hungarn und Böhmeim
Königlichen Majestät
Frauen, Frauen

M A R I A E
T H E R E S I A E,

Erz-Herzogin zu Oesterreich,
Unserer Allergnädigsten Frauen, und
Lands - Fürstin /

Neues

Land = Tafel=
INSTITUTUM

Für Dero
Erz = Herzogtum Crain,

A N N O 1747.

Wien / gedruckt bey Johann Peter van Ghelen / Ihrer Röm. Kaiserl.
Königl. Majestät Hof- Buchdruckern.



S Maria **T**heresia von **G**ottes Gnaden

Römische Kaiserin, in Germanien,
 Ungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien /
 Slavonien Königin / Erz-Herzogin zu Oesterreich / Herzogin
 zu Burgund / Steyer / Kärnthén / Crain / und Würtemberg/
 Gräfin zu Habsburg / Flandern / Tyrol / Görz / und Gradis-
 sca / Herzogin zu Lothringen und Barz / Groß-Herzogin zu
 Toscana. Entbieten N. allen und jeden Unseren nach-
 gesetzten Geist. und Weltlichen Obrigkeiten / auch anderen Unseren
 treu-gehorsamsten Ständen / und Unterthanen in Unserem Erb- Her-
 zogtum Crain / und sonstén männiglichén / was Würden und Stan-
 des die seynd / Unsere Gnad / und alles Gutes / und gebén euch hie-
 mit gnädigst zu vernehmen: Was massen Wir beobachtet / daß in
 Unserem Erb- Königreich Böhmeim schon von Alters her / und nach
 solchem Exempel auch Anno 1730. in Unserem Herzogtum Steyer /
 dann Anno 1746. in Unserem Herzogtum Kärnthén zu Befestigung
 des gemeinen Credits / Trauen / und Glaubens / und folglich zu groß-
 sen Nutzen des gemeinen Weesens die sogenannte Land- Tafel / oder
 Weiß- Botten- und Vormerk- Amt bereits eingeleitet worden / und da-
 hero allergnädigst verordnet haben / daß auch in Unserem Herzog-
 tum Crain zu obbesagtem Ende solche Land- Tafel / oder Weiß- Botten-
 und Vormerk- Amt eingeführet / und darob künfftighin fest gehalten
 wer.

werden solle / dessentwegen Wir dann über eingeholten Bericht von einer ehrsamten Landschaft in Crain / und Gutachten von Unseren darinnigen Repräsentanten dieses Institutum haben verassen lassen / mit Befehl / solches im Land Crain überall kund zu machen. Es solle also

Primò : Zu Unterstützung des gemeinsamen Credits / mit hin zu Nutzen sowol des Schuldners / als des Glaubigers eine Land-Tafel / oder sogenanntes Vormerkungs-Amt in diesem Unseren Herzogtum Crain ohne fernerm Anstand eingeführet werden / jedoch pro

Secundo : Der Zeit noch nicht alle im Herzogtum Crain befindliche unbewegliche Güter ohne Ausnahm / sondern allein die in dem Land-gült-Buch begriffene Herrschaften / Güter / und Gülden / auch in derer Herren / und Land-Leuten Händen existirende Fren-Häuser / und was sonst in Realibus der Land-Schranken gerichtlichen Erkenntnuß bis anhero unterworfen ist / darunter begriffen seyn / dieses aber dergestalten / daß gleichwie die Vormerkung auf die Güter / Stuk / und Gülden selbst / also auch auf die mittels der Vormerkung darauf haftende Capitalien (als welche denen Grund-Stücken gleich gehalten werden) beschehen möge. Hiernächst kommet es zu beobachten / daß (wann zum Exempel: Cajus dem Sempronio auf sein Grund-Stuk 10000. fl. geliehen / und solche Post ordentlich hat intabuliren lassen / sodann der Cajus auf diese intabulirte Activ-Post von dem Titio 5000. fl. zu leihen genohmen / auch solche abermalen intabuliren lassen) in solchen und dergleichen Fällen (damit der Cajus von dem Sempronio seine Bezahlung pr. 10000. fl. ohne Vorwissen des Titii nicht empfangen / und den Titium, & bonam fidem publicam Tabularum nicht hintergehe) solle der Titius, wann der Cajus Creditor Sempronii seinen Schuld-Brief / und darsür in bonis debitoris ex tabulis publicis habendes Jus ganz / oder zum Theil dem Titio ferrer übertragen / und desfalls dieser Titius sich vi tabularum sicher stehen will / die Cessionem nominis bewürken / sodann ipsam Cessionem Caji cedentis, samt der Urkund des Vorwissens Sempronii, als Debitoris cessi intabuliren lassen / womit dann das Creditum Titii juxta institutum tabulare so gestalten realiter sicher gestellet wird / daß der communis debitor Sempronius mit seinem intabulirten Gut darsür haften muß / und auf solche Art sodann die Cessions-Intabulirung ihre Rechts-beständige / und Land-Tafel-mässige Kraft haben solle. Respectu deren Bürgerlichen im Land befindlichen Gründen ist eine besondere Vormerkungs- oder Grund-Buchs-Ordnung bereits Anno 1736. eingeführet worden / dabey es sein Verbleiben hat.

Tertiò : Hat man sich mit der Schätzung deren in die Land-Tafel einzutragen kommenden Güter / und Gülden nicht aufzuhalten / sondern es ist dermalen genug / daß dem Glaubiger durch blosses Einsehen deren Büchern die versicherte Nachricht verschaffet werde / was für Onera bereits auf einem Gut / oder Grund-Stuk haften / solchem-nächst dann er von selbstem erwegen / und sich erkundigen mag / ob / und wie er nebst denen schon ehe darauf haftenden Creditis sicher stehe.

Quartò : Ist zwischen denen Creditoren deren geistlichen und denen Creditoren deren weltlichen Gülden / der in Rechten / und in der Billigkeit gegründete Unterschied hiemit fest-gestellet / daß jene ih-

re aufnehmende Darlehen / oder contrahirende Schulden sub pœna Invaliditatis fürmerken zu lassen schuldig / wo entgegen es respectu deren weltlichen Güter oder Gültten · Besitzer in des Creditoren Willkur stehet / publicam tabularum , oder privatam Debitoris fidem zu erwählen / und zu folgen.

Quinto : Wollen Wir hiemit fest·gestellet haben / daß alle auf denen Land·Tafel ·mäßigen Gründen haftende Onera , und alle damit sich ereignende Veränderungen / samt denen Urkunden / woher solche Onera , oder Veränderungen entspringen / als Testamenta , Contractus , Heiraths · Brief / Schänkungen / und sofort in denen Vormerkungs·Büchern ausführlich eingetragen / demnächst aber keiner anders / als per tabulas deren sicheren Besitz erlangen / und daß annebst abolitis creditis privilegiatis cujusconque naturæ , abolitis pariter tacitis , & legalibus Hypothecis , auf die in die Land·Tafel eingetragen·unbewegliche Güter kein die Sach selbst afficirendes Vorrecht anders / als per Tabulas erworben werden ; mithin ein Creditor geschehet seyn möge / daß ihm in dem afficirten Fando Solutionis niemand vorgehe / als welcher vor ihm in der Land·Tafel vorgemerket ist.

Sexto : Stehet der Vormerkungs · Weeg nicht allein denen neuen / sondern auch denen alten Creditoren offen / massen dadurch dem Debitori , wann er solvendo ist / noch mehr credit ; wann er aber nicht solvendo ist / doch der nutzen zuwachst / daß er nicht noch tieffer in die Schulden versinke.

Damit aber ein Schuldner / welcher endlich / wann ihm Zeit gelassen wurde / noch zahlen könnte / wider Recht nicht beschweret werde / so bleibt zwar noch ferrer in der Wahl des Glaubigers / ob er viam Additionis , oder Licitationis ergreifen wolle / doch daß bey ein- und anderen nachfolgende Vorsichtigkeiten beobachtet werden sollen.

Erstens : Daß bey ergriffener Via Additionis die Schätzung / Überschätzung / und so·genannte Reductio ad arbitrium boni Viri nicht nach denen auf einen Grund verwendeten Kosten / weder nach einer et·wo vor einem Sæculo eingeführten Richtschnur (massen sich seithero die Pretia rerum gewaltig geändert haben) sondern nach dem Fuß / wie dormalen die Sachen gemeiniglich pflegen verkauffet zu werden / beschehen solle ;

Andertens : Daß nach Anweisung Leg. 16. C. de rescind. vendit. bey denen Schätzungen non sola rei qualitas (quod in Creditoris) nec sola etiam reddituum quantitas (quod in debitoris præjudicium vergeret) sed ambo combinata attendantur , welches dann absonderlich bey denen Lust·Gebäuden Statt finden solle.

Drittens : Daß bey dem ergriffenen Weeg der Licitation die 2. Requisita Juris Romani , ut nempe licitatio bona fide , & solenniter fiat , wol beobachtet werden.

Viertens : Daß vor der Licitation eine Schätzung vorher gehe / welche nach den minderen Wert beschehe / herentgegen um die Sach desto höher hinauf zu treiben / geheim gehalten / und nicht gestattet werde / daß unter solch·geringen Schätzungs·Quanto das executirte Gut verkauffet werde / ne scilicet contra formalia legis supradictæ sub nomine subhastationis publicæ locus fraudibus relinquatur ,

ut possessionibus viliori pretio plus exactor ex gratia, quam debitor ex pretio consequatur, &c.

Fünften: daß einem Creditori hypothecario extra casum Cridæ zwar frey stehen solle / so lang er viam additionis noch nicht erwählet hat / auch bey fruchtloß abgeloffener Licitations. Tagsatzung / entweder mediante æstimatione nicht über 5. pro Cento in Capital geschlagener ihm die Hypothec einschätzen zu lassen / oder aber mit dem Jure Hypothecæ bis auf bessere Verkaufszeit sich ferers zu vergnügen / doch daß in Casu Concurfûs, wo das Cridæ Judicium nicht in Ungewisheit verbleiben kan / er die vorhandene Bona Debitoris pro Rata crediti, um den lezt. ausfallenden billichen Schätzungs. Werth / wie selbe ein jeder Dritter kauffen könnte / anzunehmen gehalten; annebst auch extra Casum Concurfûs ihm nicht erlaubt seyn solle / da er einmal die Einantwortung / oder eine dahin abzählende Schätzung angeseucht haben wird / ab electa via Additionis ad viam Licitationis sich zu wenden; Und daß endlich

Sechsten: auch nach vorbehangener Licitation, und Adjudication dem Schuldner / und dessen übrigen Glaubigern das Jus offerendi in Zeit von 6. Monaten / wo es um ein Haubt. Gut / und in Zeit von 3. Monaten / wo es nur um Stuk zu thun ist / gestattet werden soll;

Siebendens: damit aber die ältere Creditores nicht etwo durch die jüngere an ihren habenden ältern Gerechtsamen gekränkt werden / oder doch jene sich dessen künftighin nicht zu beklagen haben / als wird allen und jeden sowol Aus. als Innländischen Glaubigern hiemit pro Termino peremptorio ein ganzes Jahr / und Sechs Wochen von dem Tag anzurechnen / da dieses in Unserer Haubt. Stadt Laybach publicirt seyn wird / bestimmt / um sich in solcher Zeit mit all. ihren auf ein. oder anderen fremden Grund. Stuk habenden privilegirt. oder nicht privilegirten Sprüchen bey dem in erst. besagter Unserer Haubt. Stadt Laybach bereits aufgestellten Land. Tafel. Amt / so gewiß vormerken zu lassen / als nach Verflüssung sothaner Jahrs. Frist der ältere nicht vorgemerkte / gegen die jüngere vorgemerkte Creditores sich keines Vorrechts mehr zu erfreuen haben / denen sub Tutela vel Curatela stehenden Personen / oder milden Stiftungen aber ihr Regress contra morosos Tutores, Curatores, und allenfalls contra Magistratum bevorstehen solle: Jedoch sollen

Achtens: die gesamte ältere Creditores, welche sich inner der bestimmten Frist vormerken lassen / durch sothane Vormerkung unter sich / oder einer gegen den andern kein neues Vorrecht erhalten / sondern eines jeden gerechtsame in Vorigen Stand allerdings verbleiben / also / daß die erhaltene Vormerkung nur wider die erst nach Publicirung dieses / und nach Verstreichung des denen vorhinnigen Schulden vorgeschribenen Termins / und wider jene vorhinnige Creditores wirken solle / welche in der vorgeschribenen Zeit die Vormerkung auszuwerfen versäumt haben.

Neuntens: Damit auch jedermänniglich wissen möge / was in Casu concurrentiæ deren alten / und deren neuen Glaubigern des Vorrechts halber zu beobachten sey / so seynd die künftighin vorzumerken.

merken kommende Creditores dreyerley / als nemlich Primò: Die Schuld-
forderungen / so vor Publicirung dieses. Secundò Jene: so nach
Publicirung dieses / doch vor Verstreichung des pro debitis antiquis
präfigirten Termins. Tertiò: Jene / welche erst nach Verstreichung
besagten Termins contrahirt worden; diesemnach concurriren die
Creditores erster Class entweder unter sich / oder mit solchen Credi-
toren / so in die zweyte oder dritte Class gehören / concurriren selbe
unter sich / so haben sie entweder intra dictum Terminum die Vor-
merkung ausgewürkt / oder nicht? Si prius, so hat die obbedeute Re-
gel statt / daß Sie nemlich ejusdem Conditionis verbleiben / wie Sie
vorhin waren; Si posterius, so verlieren Sie das Vorrecht gegen
jenen / so ihnen in der Vormerkung vorgekommen seynd; doch solle ih-
nen unverwehrt seyn / die Hypothecam publicam expressam suo
locò & ordine nach jenen annoch auszuwürfen; concurriren selbe aber
mit denen Creditoren zweyter / oder dritter Class, so gehen die letztere
ohne Unterschied jenen alten Glaubigern nach / welche intra præfixum
Terminum die Vormerkung ausgewürkt haben / wann auch gleich
intra ipsum Terminum die Creditores der zweyten Class ihnen vor-
gekommen wären; ferers concurriren die Creditores der zweyten Class
abermalen entweder unter sich / oder mit denen Creditoren der ersten /
oder mit denen Creditoren der dritten Class; in den ersten und drit-
ten Fall gibt der dies obtentæ immisionis ex primo Decreto des
Vorzugs halber den Ausschlag; in dem anderten Fall aber hat die
kurz zuvor erwähnte Richtschnur statt / und hat es eine gleiche Be-
schaffenheit mit denen Creditoren der dritten Class, da Sie entweder
unter sich / oder mit denen Creditoren der ersten / oder mit denen Cre-
ditoren der anderten Class concurriren / dabey jedesmal auf jenes zu
reflectiren ist / was unten Sphis 16. & 18. von einigen besonders pri-
viligirten Schulden statuiret wird.

Zehendens: Dieser Land, Tafel / und derer Vormerkung ist ein
jeder fähig / und mag sich derer Betragen / wer Geld auszuleihen hat /
ohne Unterscheid des Stands; Es ist auch nicht nohtwendig / daß al-
lezeit alle Interessenten in die Vormerkung consentiren / sondern es
stehet einem jeden Creditori allein frey / seine in Händen habende
Schuld, Brieff / und habende Spruch vormerken zu lassen / wann
schon der Debitor die Schuld widerspricht / jedoch bleibt auch diesem
bevor / seine negativam oder litis pendentiam alsogleich; post litem
finitam aber auch ipsam sententiam, oder die etwo erfolgte Transa-
ction in die Vormerk. Bücher eintragen zu lassen.

Eilftens: Die Art deren vormerkenden Schulden betreffend /
da ist Unser Befehl / daß pro præterito allein denen Land, Schaden-
bündigen / oder guarentigatis Instrumentis specialiter auch jenen /
welche specialem Hypothecam expressam, aut tacitam in sich be-
greiffen / die Vormerkung gestattet / pro futuro aber bey Einrich-
tung der Land, Tafel, mässigen Schuld, Brieffen folgender Methodus
beobachtet werden solle. Primò: Daß vor allen die Hypothec deut-
lich darinn ausgedruckt / hiernächst auch die wahre causa debendi so
gewiß redlich eingetragen sich befinde / als in widrigen der die Wahr-
heit pro toto, oder pro parte vertuschende Creditor eo ipso des durch

Vormerkung ihme sonsten zukommenden Vorrechts nicht nur verlustigt seyn / sondern auch pro re nata weiters bestraft / auch die diesfalls vorhin ausgangene Patenten in denen darinn ausgedruckten Casibus beobachtet werden sollen. Secundo: Daß die Clausula intabulandi in dem Schuld-Brief ausgedruckt sich befinde / und daß Tertio: Die zur Mitfertigung berufene Zeugen die causam debendi, und woher Sie solche wissen / an scilicet ex propria scientia, an ex Confessione Debitoris verbis vel in scriptis facta? in ihrer Unterschrift mit etlichen Worten mit / anführen / und disfalls die Wahrheit so gewiß beobachten / als bey heraus kommenden widrigen sie dafür willkürlich bestraft werden sollen / Solchemnachst dann sollen derley Instrumenta paratissimam Executionem nach sich ziehen / und dagegen die exceptio privilegiata non numeratae pecuniae nicht statt haben / sondern allenfalls dem Debitori das Onus probandi læsionem, usurariam pravitatem, oder dergleichen allerdings obliegen; die mitfertigende Zeugen aber belangend / und damit sie desto weniger Bedenken haben / sich gebrauchen zu lassen / hat es den Verstand / daß Sie nicht eben für das factum an sich / sondern nur für das / was Sie attestiren / als zum Exmpl / daß ihnen solches also Münd. oder Schriftlich beygebracht worden / zu stehen haben / in übrigen aber bleibt einem Schuldner / falls er seine Hintergehung erweisen wolte / die anderwärtige exceptio non numeratae pecuniae haud privilegiata, Condictio indebiti, und andere vorgesehene rechtliche Mittlen in gemessener Zeit auszuführen / wie hingegen auch dem Creditori wider des Schuldners unbefugte Ausflüchten / die in gemeinen Rechten contra temerè litigantes & calumniantes vorgeschriebene Straffen allerdings bevor / wann nun ein so gestellter Schuld-Brief dem Land, Tafel, Ober, Directori präsentiret wird / mit schrift. oder mündlicher Bitt / solchen intabuliren zu lassen / solle derselbe mit eigener Hand das Intabuletur nebst Jahr / Tag / und Stund des Präsentati darauf schreiben / sodann in das Amt remittiren / womit die Intabulirung vollgezogen werde: Damit aber das Productum, oder Präsentatum zur Gefährde nicht verhalten werde / soll ein solches in das Vormerk. Amt eadem die eingelegt; widrigen Falls aber der spätere / jedoch intermedio tempore vorgemerkte Creditor vorgezogen werden.

Zwölftens: Um daß nun das Principium öfters angeführt worden / wie daß ein jeder durch die Vormerkung versehener gegen den in denen Vormerkungs-Büchern ausgedruckten Stand der Sachen nicht angefochten werden möge / daraus dann folget / daß weder sub prætextu Dominii extra tabulas in alium translati, noch sub prætextu alicujus qualitatis aut oneris rei inhærentis in tabulis haud expressi, noch sub prætextu Separationis bonorum, weder sub prætextu tacitarum & legalium Hypothecarum, aut cujuscunque Privilegii (mit der allein unten besser ausgeführten Ausnam) das Vorrecht jenem in Zweifel zu ziehen ist / qui publicam tabularum fidem secutus est, hierinnen aber eben die vier Quellen bestehen / woraus manchen / so mittels der ausgewürkten Vormerkung allerdings sicher zu stehen vermeint hätte / ein grosser / und fast nicht zu verhüten stehender Schaden zugezogen wird / als haben wir höchst nöthig erachtet.

tet / solche Quellen insgesamt doch also zu verstopfen / daß kein anderwärtig, unbillig, oder unnöthige Beschwärde daraus entspringe. Was nun den Vorwand des einem andern zustehenden Dominii belangt / ist leider nur allzuviel bekannt / wie mehrmalen durch erdichtet, oder antidatirte Cessionen / Kauf, Contract &c. ein Treuhertziger Creditor um das seinige gebracht worden / welchem Unheil zu begegnen wir hiemit ausdrücklich verordnen / daß jener / so in tabulis als Eigentümer des Guts / oder des darauf haftenden Capitals vorgemerket sich befindet / unangesehen aller privatim geschlossener Contracten / respectu tertii, so an derley Contracten nicht Theil hat / dafür so lang zu halten seye / bis die unterloffene Veränderung in die Vormerkungs-Bücher einverleibet seyn wird: massen die Privat-Contractus inter contrahentes zwar gültig seynd / gegen jene aber / so sich auf die Vormerkungs-Bücher verlassen / nicht angezogen werden können / und hat ein solcher Käufer / der auf einen Privat-Contract, ohne die Sicherheit bey der so genannten Land, oder Credit-Tafel alsobald zu suchen / bauet / ihm selbst seine Unvorsichtigkeit bezumessen

Dreyzehendens: Betreffend die einem Gut entweder bereits anklebende / oder für das künftige beylegende Eigenschaften / oder Beschwärden / ist hiehero die materia deren Theils de præterito errichteten / Theils in futurum errichtenden Fidei-Commissorum, Erb.Vereinigungen / geistlichen Stiftungen / und dergleichen gehörig; soviel nun die auf denen Gütern bereits haftende Geistliche Stiftungen / Fidei-Commissa, Feuda; und andere Real-Onera anbelangt / ist schon oben verordnet worden / daß selbe in Jahrs und 6. Wochen-Frist ausfindig gemacht / und vorgemerket werden sollen / wann aber derley Vormerkung aus Nachlässigkeit / oder aus Unwissenheit deren / welchen es obliegt / unterlassen wurde / und gleichwol über solche Stuck ein Jus Prioritatis eingeräumt werden wolte / daraus dann entweder die Zerfallung instituti Tabularis, oder die Zerrißung vieler Stiftungen / oder Fidei-Commissen / und andere Inconvenientien erfolgeten / denen dann vorzubiegen der vielbesagte Termin bestimmt ist / mit dem diesfälligen Anhang / daß jene / welchen die Vormerkung deren Real-Onerum von Amts wegen / oder sonst zu versorgen obliegt / dafern ihrer seits bey versäumender Vormerkung eine / denen Rechten nach / strafmäßige Culpa unterlieffe / dafür in alle Weeg selbst zu stehen / und den daraus erwachsenden Schaden zu büßen haben sollen / welches dann eben auch / damit sich künftighin niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / hiemit kund gemachet wird; Wir haben demnachst auch jede Class deren bereits haftenden Onerum ins besondere erwogen / und lauff Mittel gedacht / wie solche in dem Termin præfixo alle in Erfahrung gebracht werden möchten; und zwar soviel die Fidei-Commissa, Erb.Einigungen / und dergleichen betrifft / da sollen von allen Stellen / und Richtern / die in denen Registraturen befindliche Testamenta, und all-andere zur Sach diensame Urkunden ohne Verzug auf und durchgesucht / sodann bey der Credit-Tafel zur Vormerkung gebracht werden; was aber diesfalls ein, oder anderen Orts etwo unterlassen wurde / dafür solle selbe Instanz in proprio haften; damit aber auch jene Fidei-Commissa (so man zu ver-

E

tuschen

tuschen suchet) an das Tag-Licht kommen / so wollen Wir / daß der Inhaber sothanen Guts / desselben Qualität innerhalb denen nächsten 8. Monaten also gewiß selbst gehörigen Orts angeben solle / als im widrigen er von der Nutz-nießung ausgeschlossen / und solches dem nächsten Anwarter zufallen / auch deme / welcher nach Verfließung des dem Fidei-Commis-Besitzer zur selbst eigenen Angebung eingeräumten Termins ein also verborgen gehaltenes Fidei-Commis entdeckt wird / entweder von dem dormaligen Fidei-Commis-Besitzer / da er an der Vertuschung keine Schuld trage / oder von dem in sein Recht eintretenden nächsten Anwarter / da ob culpam à priore Possessore commissam ihm das Fidei-Commis zufalle / aus denen Gefährden für die Entdeckung die Hälfte einer jährlichen Nutz-nießung verabsolget werden solle.

Eine gleiche Modalität ist bey denen auf unbewegliche Güter gestifteten / oder auf die darauf haftende Capitalien versicherten milden Stiftungen zu beobachten / mit dem Unterschied jedoch / daß der Beneficiat, so dormalen die Stiftung besitzt / zum Fall er wegen der Vormerklassung saumig wäre / nicht des völligen Beneficii beraubt / sondern der Hälfte eines Jahrs Genuß / zu Favor des post lapsum terminum sich hervorthuenden Denuntiantens verlustig seyn solle ; ferner sollen auch die denen Gütern etwo anklebende Lehenbare Eigenschaften in die Vormerk-Bücher von darumen eingetragen werden / damit bey sich ereignenden casu Consolidationis zwischen dem Domino Directo, welchem das Gut anheim fallet / und dem darauf vorgemerkten Creditore kein Streit entstehe ; Wir seynd hierbey zwar deren Unsern treu-gehorsamsten Ständen verliehenen Lehen-Gnaden wol ingedenk / und wollen solchen in nichts derogiret haben / gleichwie sich aber ungehindert sothaner Lehen-Gnaden / dannoch sowol bey denen fremden / als Lands-Fürstl. Lehen Casus ergeben könnten / wo zum Nachtheil des darauf vorgemerkten Creditoris der Dominus Directus das Lehenbare Gut dürfte heimziehen wollen / als haben Wir allerdings erforderlich zu seyn befunden / und wollen / daß die Lands-Fürstl. Lehen vorgemerket / hiernächst auch die Specificationen deren im Land befindlichen nicht Lands-Fürstl. Lehen von denen Dominis Directis per proclama inner dem vorhin erwehnten Termin von 8. Monaten abgeforderet / und sodan bey der Credit-Tafel so gewiß vorgemerket werden / als im widrigen in casu Consolidationis der Lehen-Nerz zum Nachtheil des auf derley Lehenbare Stuk vorgemerkten Glaubigers / seines sonst habenden Rechts sich keineswegs zu betragen haben solle / womit Unser ferrerer ausdrücklicher Willen ist / daß gleich Anfangs alle, in dem Land Gült-Buch begriffene Güter / auch Land-Tafel-mässige Häuser / und Grund-Stük (sie seyen gleich mit Schulden behaftet / oder nicht) nebst Beyruckung ihres Besitzers / in die Vormerkungs-Bücher ordentlich eingetragen werden sollen.

Vierzehendens: Die künftig errichtende Fidei-Commis, oder andere dergleichen Onera realia belangend / sollen alle Richter / und Gerichter schuldig seyn / alle Testamenta, sonderlich jene / worinnen derley Fidei-Commis, Substitutiones, oder andere Stiftungen ver-schaffet werden / an seine Gehörde ohne Anstand in forma probante

zu communiciren / damit daselbst / wo die Vormerkung zu geschehen hat / alles per extensum eingetragen / und die Geschäft angemerket werden möge; damit aber / falls der Richter in Producirung des Testaments saumig / oder da der Erb beflissen wäre / das auf seinem Gut haftende Onus zu vertuschen / deme abgeholfen / und respectivè geändert werde / so seynd zwey Casus zu betrachten / dann entweder beschiehet ein solches das Gut beschwärende Geschäft inter vivos, oder aber per Testamentum, si prius, solle derjenige / so dergleichen etwas verschaffen will / zu sicherer Erreichung seines Endzwecks auf die Vormerkung selbst bedacht seyn / oder ihm selbst die etwo erfolgende Defraudirung zuemessen; falls aber dabei ein Gericht in mora wäre / sollte dieses in proprio dafür haften; und so viel in specie die zukünftige Erb. Einigungen betrifft / wollen Wir hierinfallß eben jenes verordnet haben / was vermög Tractatus de Successionibus ab intestato bereits eingeführt sich befindet / daß nemlich die aufrichtende Erb. Einigungen der behörigen Instanz von denen Interessirten vorgebracht / und von dannen aus durch öffentlich angeschlagene Patenten / oder sogenannten Meld. Brief drey Jahr nacheinander publiciret / und jedermann zu wissen gemacht / auch bey dem Weiß. Botten, oder Vormerkungs. Amt auf die Erb. einigte Güter vorgemerket / zu dem Ende die gesamte zur Sach. gehörige Instrumenta vollständig intabuliret / und sodann wirklich darob gehalten werden / im widrigen aber gegen einen dritten ungültig / oder ohne Nachtheil seyn sollte; wann aber derley Onus reale per Testamentum verschaffet wird / in solchem Fall ist entweder der Gerichts. Stell. welcher die Verlassenschafts. Abhandlung gebühret / sothane Dispositio bekannt / oder nicht? ist sie bekannt / so hat nebst dem Erben auch die Gerichts. Stell. zu sorgen / daß die Anzeig. davon dem Vormerkungs. Amt beschehe / auch beide dafür zu stehen / und solle die der Verlassenschaft angelegte Sper. nicht abgethan / noch der Verlaß denen Erben eingewantwortet werden / bis diese nicht von der wirklich vollzogenen Vormerkung die Prob. beigebracht haben werden; ist aber eine solche letzten Willens Verordnung nicht bekannt / und wird von dem Erben / oder jemand anderen vertuscht / so subintriret hier wiederum jene Vorsehung / welche oben §. 13. zu Abwendung der besorglichen Vertuschung deren de præterito errichteten Fidei - Commissorum, geistlichen Stiftungen / 2c. vorgeschrieben ist.

Fünffzehendens: Die Separationem Bonorum belangend / könnte es sich zutragen / daß zwischen eines vermöglichen Erblassers unvorgemerkten Creditoren / und denen gleich post aditionem Hæreditatis, oder auch schon ehe vorgemerkten Creditoren des obarrirten Erbens / ein Prioritäts. Stritt sich ereignete / deme aber vorzukommen / wollen Wir hiemit verordnet haben / daß denen also unvorgemerkten Creditoren des Erblassers ein 6. monatlicher Termin nach dessen Tod gestattet seyn solle / in welchem sich dieselbe bey der Land. Tafel mit ihren Sprüchen vormerken lassen / und alsdann vor des obarrirten Erbens Creditoren das Jus Separationis exerciren / sonst aber ihnen selbst ihren Saumsaal bemessen mögen.

Sechszehendens: Die Materiam deren sogenannten tacitarum & legalium Hypothecarum, wie auch andere einigen Creditoren von

Rechts oder Gewohnheits wegen zugestandene Vorzugs, Privilegien belaugend / und zwar was forderist die causas primipilares & fiscales betrifft / da finden wir zwar keinen Anstand / daß denen Zinnsen / Steuern / und andern dergleichen Lands, Anlagen / auch ohne Vormerkung der Vorzug gebühre / jedoch nur in so weit solche in denen nächst verflossenen drey Jahren verfallen seynd / als in welcher Zeit die Eintreibung garfüglich beschehen kan / und jenen / denen die Eintreibung garfüglich beschehen kan / und jenen / denen die Eintreibung obliegt / nicht gezimmet / zu Nachtheil eines dritten / über solche Zeit indulgent oder nachlassig zu seyn / massen auch künstighin / wer an solcher unzimmlichen indulgenz Schuld hat / solche in proprio biessen solle; wann nun der denen ausständigen Lands, Anlagen vergönte Vorzug in solchen Schranken gehalten wird / so kan ein Creditor bey leihestenden Darleihen / und auswirkender Vormerkung darauf also reflectiren / daß er von dem Werth der Hypothec für die Lands, Anlagen ein genugsames Quantum abziehe / mühin selbst sehen / wie weit er sicher stehe / oder nicht? gestalten auch derentwegen hiemit verordnet wird / daß einem um die ausständige Lands, Anlagen sich erkundigenden Glaubiger darüber verlässliche Extract von seiner Behörde ertheilt werden sollen.

Sibenzehendens: Damit auch denen andern causis primipilares & fiscalibus, wo zum Exempel ein verraiteter Beamter mit Raitt Rest versangen seyn möchte / ohne Nachtheil des gemeinen Credits / oder eines tertii privati vorgesehen sey / setzen wir hiermit / daß bey jeder Verwaltung gemeiner Gelter eine gute Ordnung mittels einführender Wochen, Monat, und Quartals, Extracten beobachtet / zu Legung der Rechnung ein gewisse Zeit bestimmt / und darob gehalten / auch die gelegte Rechnung bald erlediget werden solle / womit ein guter Beamter von einem schlechten / leicht, und bey Zeiten zu unterscheiden / auch dem gemeinen Weesen weit besser gedient ist / daß ein daß ein treulose / oder üble Verwaltung zeitlich entdeckt werde; zu mehrerer Sicherstellung des Publici aber ist auch bey allen verraiteten Diensten Cautio idonea erforderlich / welche bey einführender obgedachten guten Ordnung in einer geringeren Summa bestehen kan / wo in widrigen auch eine grosse Summa nicht erflektete / genugsame Sicherheit zu verschaffen; Wann nun jemand / deme ob solchen guten Vorsorgen zu halten obliegt / daran ein oder anders committendo vel omittendo negligirte / derselbe / und nicht ein dritter unschuldiger Creditor hat auf alle Weis den daraus erwachsenden Schaden zu biessen.

Achtzehendens: Wir finden zwar nicht / daß außer deren Lands, Anlagen das privilegium Fisci von der obgesetzten Vormerkungs Regel auszunehmen seye / nichts desto weniger wird derley Ausnahm nebst denen bereits obgemeldten Lands, Anlagen / und Oneribus realibus noch in einigen andern von Recht, und Gewohnheits wegen privilegierten Schuldens, Posten Platz finden / als nemlichen in sumptibus in confectionem Inventarii pro Commissariis, Curatoribus &c. impendendis, sumptibus funeris, aut in curam ultimi morbi factis, mercede famulorum, jedoch sollen die sumptus funebres nicht immodici, der Eidlohn auch über drey Tage sich nicht erstrecken / disert, wegen

sentwegen aber ist sich auch nicht besonders aufzuhalten / weilen solche gemeiniglich wohl ex mobilibus, oder gefallenen Renten bezahlt werden können.

Neunzehendens: Wie zumalen nun jene tacitæ & legales Hypothecæ, welche rem mobilem pro suo Objecto haben / als zum Exmpl res inquilini in prædium urbanum illatæ, mit diesem Instituto tabulari keine Gemeinschaft haben / so mögen selbe bey ihren Kräften verbleiben / die übrige aber in re immobili fundirte Hypothecæ tacitæ & legales können mit diesem Instituto tabulari nicht bestehen / und werden destwegen hiemit allerdings aufgehoben / und abgethan / damit aber jene Personen / so damit bis daher von Rechts und Billigkeits wegen versorgt gewesen / anderwärts gleichwohl versorgt seyn / und sicher stehen / so finden Wir sothane Personen in drey Classen einzutheilen / als nemlich in diejenige / welche durch die bewürkende Vormerkung ihnen selbstn ganz füglich vorsehen mögen / zweytens in jene / welche zwar wol im Stand wären / die Vormerkung auszuwirken / aber doch daran verhindert werden / und drittens in jene / so sich selbst zu helfen gar nicht vermögen; In die erste Class seynd

Zwanzigstens: Die Legatarii zu zehlen / so keiner Verhabtschaft unterworfen; die unbezahlte Kauf, Schilling / was zu Erbau, oder Erhaltung eines Gebäu / Verpflegung deren Dienst, Boten / Erkauf, sung eines Diensts vorgestreckt worden / Hypotheca in rebus pecuniæ militis emptis à lege constituta; Und wie nun diese Hypothecæ tacitæ eines Theils nicht einmal in usu seynd / anderseits aber derley Creditores selbst im Stand seynd / ihnen mittels der Vormerkung die Sicherheit zu verschaffen / als sehen wir nicht / warum Respectu dieser Class deren Glaubigern die Hypothecæ tacitæ & legales nicht gänzlich abgethan werden solten? und obwohlen einige Schulden / oder Legata erst über Jahr und Tag / oder nach Erfüllung einer gewissen Bedingung zu bezahlen kommen / wo solche mittels durch des Erben Verschwendung / oder sonstn in Gefahr kommen können; so kan doch hingegen statim postquam dies cessit, die Vormerkung wohl geschehen / mithin die erforderliche Sicherheit genohmen werden / und dieses de Legatis profanis, personæ, quæ sibi ipsamet prospicere potest, relictis.

Quoad Legata pia autem, & quæ pupillis vel aliis personis sub cura aut tutela existentibus relinquuntur, ist ein mehrere Vorsehung nöthig / und wollen wir dannenhero / daß derley Legata mittels der auswürkenden Vormerkung alsogleich sicher gestellt / und ehe solches geschehen / die Spörr nicht abgethan / weniger dem Erben der Verlaß eingewortet werden solle; wer aber disfalls seiner Obliegenheit nicht genug thätte / für den daher erwachsenden Schaden hafte / und solches ist eben auch pro præterito zu verstehen / also / daß die Administratores deren milden Stiftungen / Tutores, und Curatores inner dem denen alten Schulden verstatteten Termin die Vormerkung versorgen / anebst die gerichter hiemit ermahnet seyn sollen / die Testamenta deren Land, Tafel, mässigen Gültten, Besigern von 10. Jahren her nachzuschlagen / und was zu Sicherstellung derley Legatorum erforderlich ist / von Amts wegen vorzunehmen; über das solle auch /

wie oben von fidei commissis ein Præmium Denunciationis (jedoch nur auf des morosi, nicht auf des Legati oder der Stiftung entgelt) demjenigen gegeben werden / welcher solches Legatum, oder geistliche Stiftung (auf deren Sicherheit in der Zeit von acht Monaten nicht gedacht worden) inner denen übrigen 4. Monaten angeben werde.

Wegen eines unbezahlten Kauf, Schilling hat es zwar bey der deswegen vorhin ergangenen Resolution sein Verbleiben / daß nemlich solcher vor andern Schulden den Vorzug habe / jedoch mit dem Beding / wann nemlich solche Schuld bey der Land, Tafel vorgemerkt sich befindet / massen es ein für allemal festgestellt bleibet / daß nur jener für den rechtmässigen / und eigentümlichen Besitzer des Guts zu halten seze / auf dessen Namen es in denen Vormerkungs, Büchern eingeschrieben stehet; disfalls aber wollen Wir besonders / daß / was an dem Kauf, Schilling bezahlt worden / nach eingetragenen Kauf-Contract ebenfalls per expresse annotirt werde / ausser es wolte der Verkäufer seinem habenden Juri Hypothecæ renunciiren / massen hierin falls ein für allemal statt einer Richtschnur dient: daß / was in denen Vormerkungs, Büchern sich aufgezeichnet nicht befindet / einem Darinn eingetragenen Dritten keines weegs schaden möge.

Ein und zwanzigstens: In die zweyte Class gehören die Großjährige Kinder / wegen ihres Mütterlichen unter Väterlicher Verwahrung stehenden Guts / wie auch die Weiber mit ihren dotal- und paraphernal- Sprüchen / und dergleichen; So viel nun solche Kinder betrifft / sollen Respectu futuri die Gerichts, Stellen / denen die Abhandlung zustehet / die Spörr ehe nicht abthue / weder die Verwaltung übertragen / bis Sie die Versicherung des Mütterlichen Guts wohl versorget / und davon dem Vormerkungs- Amt die gehörige Nachricht gegeben haben werden / es sollen auch denen Majorennibus nebst denen Gerichtern die Tutores, und Curatores für allen aus ihrer Schuld anwachsenden Schaden stehen; quoad casus præteritos aber / obwohlen die erst bemeldte Richtschnur eben auch suo modo öfters Platz greiffen könne / so seynd doch auch Casus, wo solches nicht seyn mag / dahero dann die disfällige Sicherheit mit deme verschaffet werden solle / daß alle in Zeit von 20. Jahren her publicirte Testamenta nachgeschlagen werden / und sofern daraus ein so qualificirter Casus erhellet / die gehörige Gerichts, Stell bey sonstn ihro selbst aufladender Verantwortung von Amts wegen daran sey / damit noch vor Verstreichung des den alten Schulden bestimmten Termins ein solches Kind ratione materni sicher gestellt werde; damit aber disfalls die Sach befördert werde / so befehlen Wir hiemit weiters / daß ein jeglicher Batter derley in seiner Administration habende Mütterliche Güter der gehörigen Instanz inner den Termin von acht Monaten so gewiß selbst anzeige / als im widrigen er der habenden Verwalt, und Nutzniessung eo ipso verlustiget seye / auch quoad denunciante ein gleiches / wie oben de fidei-commissis verordnet worden / statt habe.

Zwey und zwanzigstens: Deren Weibern dotal- und paraphernal- Sprüch belangend / und zwar pro futuro, so ist das verheyratete Weib entweder sui Juris, und alsdann hat sie das velle und nolle selbst / also / daß sie ihre vollständige Sicherheit bey der Land, oder

oder Credit-Tafel nehmen könne / und hat folglich nur ihr selbst zu-
zumessen / was sie disfalls unterlaßt; falls aber in solchen unvorsichtig
handelnden Weibs. Händen noch etwas denen Kindern erster Ehe zu-
ständiges vorhanden / solle die behörige Gerichts-Stell von Amts we-
gen sub pæna Regressus einsehen / und Sicherheit verschaffen; oder
es wird eine verheiratet / quæ non dum est sui Juris, und für solche
sorgen die Eltern / oder in deren Ermanglung die Gerhaben / auch die
Ober-Gerhabschaft selber sub pæna Regressus; quoad casus præteritos
kommen verschiedene Anstände zu betrachten / denen aber kurz auszu-
weichen Befehlen wir / daß die Heyrats-Briefsammentlicher Gültens-
Besitzern durch den behörigen Richter ex officio abgefordert / mithin
denen Vormerk. Büchern inner mehr benannten Termin einverleibet
werden sollen / und da jemand solcher Besitzer vorgebe / daß keine pa-
cta dotalia vorhanden / solle selber ein solches endlich betheuren; über
das kan nicht allein ein jedes Weib selbst disfalls / wann sie will /
sondern auch statt ihrer ein jeder anderer die Sicherheit bey der Cre-
dit-Tafel sowol für die paraphernal-als dotal-Güter versorgen / und
wie bishero besagte Weibliche Spruch mit einer Hypotheca tacita
privilegiata ohne das / und zwar indistinctim versehen waren / also
hat sich der Mann nicht zu beklagen / wann sie gleichfalls indistinctim,
auch ohne des sub metu reverentiali stehenden Weibs zuethuen / mit
einer Hypotheca judiciali expressa von Gericht aus ex Officio verse-
hen werden; Annebst ist auch ante vel post elapsum dictum Termi-
num keine neue Vormerkung ehender zu gestatten / bis nicht von de-
me / so neue Schulden contrahiren will / der Heyrats-Contract, so-
fern einer vorhanden / beigebracht / und vorgemerkt / oder sonst / wie
oben gemeldet worden / genugsame Sicherheit gestellt seyn werde.

Drey und zwanzigstens: Die dritte Class deren mit tacitis &
legalibus Hypothecis versehenen Personen / nemlich jene betreffend /
so sich selbst vorzusehen nicht vermögen / seynd darunter die Pupilli,
furiosi, mente capti, sub tutela aut cura constituti, als welchen in bo-
nis Tutoris aut Curatoris, sodann denen Pupillis in rebus pecuniâ
ipsorum emptis, tum in bonis vitrici, cui mater tutrix nupsit, alio
tutore non petito, nec rationibus tutelæ redditis, die Hypotheca
legalis gebühret / begriffen; Und disfalls kommen auch casus præteriti
& futuri zu erwegen / und zwar quoad futuros wird eines Theils die
genaue Beobachtung einer guten Gerhabschaft. Ordnung/welche im
Land Crain annoch wird verbessert werden / und zugleich andern
Theils Cautio idonea erfordert / massen gleichwie eine gute Gerhab-
schafts-Ordnung ohne Caution, oder anderwerte Sicherstellung des
Pupillen nicht bestehen kan / also auch eine überflüssige Versicherung
ohne genauer Beobachtung einer guten Gerhabschafts-Ordnung aller-
dings unzulänglich wäre / derley gute Ordnung aber wird mit deme
merklich befördert werden / wann nemlich die Gerhaben zu rich-
tiger Legung deren Quartals, Extracten / und jährlichen Reche-
nungen dergestalten angehalten werden / daß ihnen über die Ge-
bühr einige Frist nicht gestattet / mithin deutlich ausgedrucket wer-
de / wieviel Zeit nach Verfließung eines Jahrs pro termino perem-
ptorio ad rationes reddendas denen Tutoribus, aut Curatoribus zu
vergön.

vergönnen sehe / welche Zeit Wir dann hiemit auf 3. Monat allergnädigst determiniret haben wollen / also zwar / daß der Richter / als Ober Gerhab causam suam machen wurde / falls er sich nach Verstreichung sothanen Termini gegen die saumselige Gerhaben indulgent erzeigte ; um nun ferners die Substanz des Pupillar - Vermögens ohne des Gerhaben Beschwärde sicher zu stellen / so kan ein dem Pupillo gehöriges unbewegliches Gut ohne gerichtlicher Einwilligung ohnedas nicht veräußert werden ; wann also hiernächst / wie Unser ganz gemessener Befehl und Meinung ist / von Amts wegen Sorg getragen wird / daß das übrige Vermögen verläßlich aufgezeichnet / das Unfruchtbare ad fructificandum angeleget / oder doch in natura erhalten ; in Ansehen deren Capitalien aber / besorderist bey deren Ausleihung die behörige Vorsichtigkeit gebraucht / und sodann die Original - Obligations, Instrumenta zu Gerichts Händen erlegt werden / so ist in dem Fall / da die Nutzniessung dem Tutori von dem sammentlichen Vermögen zustehet / der Pupill ohnedas keiner Gefahr unterworfen ; sonsten aber auch eine mehrere Real oder anderwärts Versicherung nicht nöthig / als in soweit bey der jährlichen Verwaltung deren Pupillar - Einkünften der Mißbrauch sich erstrecken kan / welche Versicherung zu determiniren / in des Richters vernünftigen Gut - befinden beruhete.

Belangend die Hypothec, so denen Pupillis in rebus pecuniâ illorum emptis, & nonnunquam in bonis vitrici zukommet / hat das Gericht / und die Gerhaben darob zu halten / daß in jenem Fall die wirkliche Vormerkung je, und allezeit erfolge ; in diesem aber hat bey Beobachtung obbemeldten Methodi der Pupill entweder gar nichts zu besorgen / oder er ist durch die vorhin schon abgeforderte Sicherheit zur Genüge bedeckt ; welches alles nun Wir denen behörigen Instanzen bey sich sonsten aufladender Verantwortung zur genauen Observanz gnädigst angewiesen haben wollen ; quoad casus præteritos aber wollen Wir / daß durch Unsere darinnige Repräsentation alle noch fürwährende Gerhabschaften in obige Weeg eingeleitet / mithin die Substanz des Pupillar - Vermögens obbeschriebener massen ausser aller Gefahr gesetzt / die ausständige Rechnungen abgeforderet / und angenommen / sodann aber das erforderliche Versicherungs, Quantum pro futuro determiniret werden solle / und solches alles ist in dem denen alten Schulden bestimmten Termin zu bewürken ; wo aber solcher zu kurz wäre / dem Pupillen zu seiner Sicherheit eine General - Vormerkung bey der Credit - Tafel zu ertheilen. Jene Gerhaben aber belangend / deren Amt zwar schon aufgehöret / die Raitungen aber noch hasten / da solle der Pupill, nachdeme er nun schon groß, jährig worden / im diß. berührten Jahrs. Termin auf seine Sicherstellung selbst gedenken / da er aber culpâ aut morâ tutoris darzu nicht gelangen könnte / ihm auf sein Anlangen eben auch eine General - Vormerkung auf des Gerhaben Güter statt der vorhin gehabt Hypothecæ legalis ertheilet werden.

Vier und zwanzigsten: Gedenken Wir auch die Kirchen, und Waisen - Gelder (welche die Herrschaften / worunter sich selbe befinden / zu sich zu nehmen pflegen) soviel immer möglich in Sicherheit zu stellen / und obwohlen sich diesfalls quoad futurum noch ein / oder

ande.

anderer solcher Anstand ereignet / worüber Wir noch zuvor von der Behörde die erforderliche Auskunft erwarten / so wollen Wir doch pro præterito: daß alle / und jede Herrschaften / so derley Kirchen- oder Waisen-Geld / quovis demum modo in ihrem Gewalt / oder Versprechen haben / darüber eine ganz aufrichtig und zuverlässige Specification sothanen Gelds / und wie solches versicheret seye? in Zeit von 8. Monaten bey Straf von 1000. Gold-Ducaten so gewiß einschicken / als nach verstrichenem solchen Termin vom obgedachten Pönfall / denen das Wiederspiel darthuenden Denuntianten / die Helfte als ein Præmium denuntiationis ausgefolget werden solle.

Fünf und zwanzigstens: Nachdem fest-gesetzt bleibt / daß die tacitæ, & legales hypothecæ denen vorgemerkten Posten / außer was oben §. 16. & 18. besonders verordnet worden / nicht vorgehen / seynd diesfalls zwey Fragen zu erörtern: 1. ob nicht wenigstens derley mit tacitis, & legalibus hypothecis der Zeit versehene Personen / denen vorgemerkten Posten / cum effectu hypothecæ unmittelbar nach / und denen / so allein ein Privilegium personale haben / vorzusetzen / oder doch diesen letzteren gleich, zu halten seyen? und 2. ob die Privilegia personalia tantum ebenfalls aufhören / oder aber die damit begabte Personen noch fñrohin denen Chyrographariis fñrzugehen haben?

Quoad primum ist richtig / daß die Hypothecæ tacitæ & legales bey einem Land-Tafel-mässigen Guth / auch nach denen vorgemerkten Posten keinen Effect mehr haben können / anernwogen die Hypothec die Sach afficiret / welches contra hoc Institutum nicht Platz hat; jedoch finden Wir billich / daß alle die jenige / welche tacitam & legalem hypothecam gehabt hätten / und solche nach Verstreichung des vorgesezten Termins verliehren / sodann wenigstens denen personaliter tantum privilegiatis gleich, gehalten werden; und quoad secundum

Sechs und zwanzigstens: Gleichwie das Institutum tabulare die bis dahero mit einem Personal-Privilegio begabte / dessen nicht entsezt / eben jene Ursachen auch / warum derley Privilegia eingeführet worden / noch obhanden seynd / als haben die mit Personal-Privilegien versehene Schuld-Posten solches noch fñrohin zu genieffen / wohingegen zu Nebung vielerley Anständen / so sich äusseren wurden / wann unter derley Posten gradus prioritatis eingeführet werden wolten / dieselbe insgesamt bey einer etwo ausbrechenden Crida gleichmässig zu concurriren haben sollen.

Sieben und zwanzigstens: Dieses Werk solle bis auf fernere Unsere Verordnung unter der Obsicht eines zeitlichen Lands-Hauptmanns in Crain stehen; dessen Einrichtung aber hat Unsere darinnige Repræsentation vorzulehren; demenächst dann ein jeweiliger / und Unser dermaliger Lands-Hauptmann / und geheimer Rath / Anton Joseph Graf von Auersperg der Ober-Director der Land-Tafel seyn, und unter dessen Ober-Direction das Werk kñnftig durch einen Unter-Directorn administriret werden solle / darzu die ferners nöttige Beamte aufzustellen seynd / denen allen aber die nöttige Besoldungen aus-geworffen werden sollen / damit keine Ursach seye / die Parthenen über die Gebühr im mindesten zu graviren / gestalten Wir auch derentwe-

gen eine leidentliche Taxam vorschreiben / was nemlich für ein oder andere Arbeit dem Amt zu bezahlen seze; nebst deme auch alle und jede aufzustellende Beamte mit gemessenen Instructionen durch obbesagte Unsere Repräsentation versehen lassen. So nun zu jedermännlichen Wissen und Wahrung hiemit kund gemacht wird. Geben in Unserer Haupt- und Residenz- Stadt Wien den 24. Janii im siebenzehnhundert sieben und vierzigsten / Unserer Reiche im siebenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Joh. Friederich Graf v. Heilern.

**Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæq;
Majestatis proprium.**

Ferd. Gottfried v. Roleman.